

Antragsteller:

Gemeinde Taufkirchen - Örtliche Verkehrsbehörde - Köglweg 3 82024 Taufkirchen	Sachbearbeitung: Hr. Schellewald Zimmer-Nr. 204, 2. Stock Telefon: 089-666722-212 Telefax: 089-66672292-212 E-mail: schellewald@taufkirchen-mucl.de
--	---

Antrag auf Erteilung einer öffentlich-rechtlichen Sondernutzungserlaubnis

1. Art der Sondernutzung:

.....

Wie im Vorjahr? Ja Nein

2. Ort der Sondernutzung: (bitte genaue Angabe der Fläche, Lageplan beilegen)

82024 Taufkirchen,

3. Zeitpunkt der Sondernutzung: (bitte genaue Zeitangabe angeben)

Beginn:

Ende:

4. Antragsteller:

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

5. Verantwortlicher:

Name, Vorname:

Anschrift:

Mobiltelefon:

6. Be-/Entladen:

Müssen Fahrzeuge in einen Fußgängerbereich einfahren? Ja Nein

Wenn ja: Fahrzeuge **bis zu 7,5 t** Gesamtgewicht oder **über 7,5 t** Gesamtgewicht

....., den

Ort

Datum

Unterschrift

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter folgendem Link: <http://www.taufkirchen-mucl.de/de/impressum-service/datenschutz/>

Allgemeine Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Sondernutzung auf öffentlichem Verkehrsgrund zur Kenntnis

1. Die Verkehrsflächen dürfen nicht mehr und nicht länger in Anspruch genommen werden, als unumgänglich notwendig ist.
2. Der Aufstellungsort muss möglichst rein gehalten werden.
3. Für etwaige Unfälle im Zusammenhang mit der Sondernutzung muss die Haftung übernommen werden.
4. Die Erlaubnisbehörde kann nach Lage der Dinge notwendige weitere Auflagen im Erlaubnisbescheid erteilen.
5. Bei Nichterfüllung der Bedingungen oder der Auflagen nach ist die Erlaubnisbehörde nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme innerhalb angemessener Frist berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisinhabers vorzunehmen. Bei Gefahr in Verzug bedarf es keiner vorherigen fruchtlosen Androhung der Ersatzvornahme.
6. Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.
7. Es liegt im eigenen Interesse des Erlaubnisnehmers, dass die Beendigung der Sondernutzung umgehend bei der Gemeindeverwaltung angezeigt wird, damit Fehlberechnungen und unnötige Rückfragen bei der Bemessung der Gebühren vermieden werden.
8. Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.